

Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen

1. Hintergrund und Zielsetzung

Die Bundesregierung hat im Oktober 2019 im Klimaschutzprogramm 2030 u.a. beschlossen, Kommunen zukünftig finanziell am Betrieb von Windenergieanlagen zu beteiligen, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen vor Ort zu erhöhen. Der Vermittlungsausschuss hat daraufhin im Dezember 2019 die Bundesregierung gebeten, auch Bürgerinnen und Bürger an den Erträgen der Windenergie zu beteiligen.

Auf der Basis eines Gutachtens, das ein Forschungskonsortium¹ im Auftrag des BMWi erarbeitet hat, legt das BMWi mit diesen Eckpunkten einen Vorschlag für ein Instrument vor, das sowohl Kommunen als auch Bürgerinnen und Bürgern zukünftig finanziell an den Erträgen des Ausbaus der Windenergie teilhaben lässt.

2. Vorschlag eines Instruments zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürgern

Vorgeschlagen wird die **Kombination eines kommunalen Beteiligungsinstruments** mit einem **Bürgerbeteiligungsinstrument**. Dabei wird das kommunale Beteiligungsinstrument als im **EEG integrierte verpflichtende Zahlung** an die Standortkommune ausgestaltet. Das Bürgerbeteiligungsinstrument wird ausgestaltet als Angebot eines optionalen **vergünstigten Bürgerstromtarifs** an die Bewohner der Standortkommune.

1 Das Konsortium besteht aus Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), Becker Büttner Held GmbH (BBH) und dem Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) und arbeitet im Auftrag des BMWi am Projekt „Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen“.

a) Kommunales Beteiligungsinstrument: verpflichtende Zahlung an die Kommune

- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird eine **allgemeine Pflicht** statuiert, nach der Betreiber von **neuen Windenergieanlagen jährlich eine Zahlung** an die **Standortkommune** der Windenergieanlage leisten bzw. der Standortkommune eine solche Zahlung nachweisbar anbieten.
- Die Verpflichtung betrifft nur neue Windenergieanlagen, die ab dem Jahr 2021 einen Zuschlag bei Ausschreibungen und eine Vergütung nach dem EEG erhalten. Pilotwindanlagen, die ab 2021 in Betrieb gehen, werden ebenfalls einbezogen. Kleinwindanlagen (≤ 750 kW) werden von der Regelung ausgenommen.
- Die **Höhe der Zahlung** bemisst sich am Stromertrag der Windenergieanlagen, d.h. an den **erzeugten Kilowattstunden (kWh)** im vorangegangenen Jahr. Durch Einspeisemanagement abgeregelte Strommengen werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Pro kWh Stromertrag ist eine **Zahlung von mindestens 0,2 Ct** vorgesehen.
- Je nach Standortgüte und Stromertrag beläuft sich die Zahlung des Anlagenbetreibers an die Kommune damit auf ca. 20.000 € pro Jahr. Für Kommunen ist eine so hohe Einnahme geeignet, die Akzeptanz neuer Windenergieanlagen spürbar zu erhöhen und zukünftig auch weitere Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.
- **Rechtliche Grundlage** der Zahlung ist ein **Schenkungsvertrag**. Die Zahlung des Betreibers an die Standortkommune erfolgt nach der Jahresendabrechnung des Netzbetreibers; sowohl der Schenkungsvertrag als auch der Zahlungsnachweis an die Kommune werden vom Übertragungsnetzbetreiber kontrolliert. Eine Zweckbindung für die Verwendung der Mittel durch die Kommune wird nicht vorgesehen.
- Bei **Nichterfüllung der Verpflichtung**, der Standortkommune den Schenkungsvertrag anzubieten bzw. die Zahlung an die Kommune zu leisten, folgt eine **Sanktion**. Diese beträgt 0,25 ct pro eingespeister kWh oder potentiell eingespeister kWh und **reduziert den Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers aus dem EEG**. Der Anlagenbetreiber erhält in diesem Fall also nicht die volle Höhe des Zuschlags. Die verringerte Auszahlung reduziert dementsprechend die EEG-Umlage.
- Die **Dauer der Zahlung** richtet sich nach dem EEG-Vergütungsanspruch.

b) Bürgerbeteiligungsinstrument: vergünstigter Bürgerstromtarif

- **Optional** können Betreiber neuer Windenergieanlagen (oder von ihnen Beauftragte Dritte wie Direktvermarkter oder Stadtwerke), **Bewohnern der Standortkommune** ihrer Windenergieanlagen **zusätzlich** einen **Bürgerstromtarif** anbieten. Bürgerstromtarife erreichen in Umfragen regelmäßig hohe Zustimmungswerte, so dass sie potentiell eine hohe Akzeptanzwirkung entfalten können.
- Wenn Anlagenbetreiber oder von ihnen Beauftragte den Abschluss von **mindestens 80 vergünstigten Stromlieferverträgen** mit **Bewohnern der Standortkommune** nachweisen können, **reduziert sich die o.g. Mindestzahlung der Anlagenbetreiber an die Kommune** pro eingespeister kWh auf **0,1 ct/kWh**.
- Den Nachweis der bestehenden Stromlieferverträge muss der Anlagenbetreiber zu jeder Jahresendabrechnung erbringen. Gelingt dies nicht, so wird die Mindestzahlung von 0,2 ct/kWh an die Kommune fällig.
- Der Abschluss der mindestens 80 Stromlieferverträge mit Bewohnern der Standortkommune wird jährlich zur Jahresendabrechnung vom **Übertragungsnetzbetreiber** kontrolliert.
- Der Bürgerstromtarif darf der Höhe nach **maximal 90% des örtlichen Grundversorgertarifs** betragen; für die Bewohner würde das, je nach bisherigen Strombezugskosten, eine Ersparnis von ca. 100-200 € pro Jahr gegenüber dem Grundversorgungstarif bedeuten.

Im Forschungskonsortium wurden darüber hinaus weitere Mechanismen der finanziellen Beteiligung von Kommunen betrachtet und verworfen. Hierzu gehören insbesondere die **Sonderabgabe** und die **Außenbereichsabgabe**.

- Bei der Sonderabgabe würden Betreiber von Windenergieanlagen zu einer einmaligen und/oder jährlichen Zahlung an die Kommune verpflichtet. Der Vorschlag wurde insbesondere aufgrund von **finanzverfassungsrechtlichen Bedenken** verworfen.
- Bei der Außenbereichsabgabe wären Anlagenbetreiber verpflichtet, eine Zahlung in Form einer Ressourcennutzungs- bzw. Vorteilsabschöpfungsabgabe für die Nutzung knapper Windflächen zu entrichten. Auch dieser Vorschlag wäre **rechtlich erheblichen Risiken** ausgesetzt.